

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 1738/14
der Sitzung des Stadtrates vom 17.12.2014

**Bebauungsplan BIS650 „Waldorfschule“ -
Satzungsbeschluss****Genauere Fassung:**

- 01** Der Stadtrat beschließt die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen; das Abwägungsergebnis mit Begründung (Anlage 4) ist Bestandteil des Beschlusses. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den Einreichern von Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB das Abwägungsergebnis mitzuteilen.
- 02** Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 88 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) und § 19 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO), beschließt der Stadtrat Erfurt den Bebauungsplan der Innenentwicklung, gemäß § 13a BauGB, BIS650 „Waldorfschule“, bestehend aus der Planzeichnung (Anlage 2, M 1: 500) mit den textlichen Festsetzungen in seiner Fassung vom 04.11.2014 als Satzung.
- 03** Die Begründung (Anlage 3) zum Bebauungsplan BIS650 „Waldorfschule“ wird gebilligt.
- 04** Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Bebauungsplan gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Satzung ist gemäß § 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO frühestens nach Ablauf eines Monats ortsüblich bekanntzumachen, sofern die Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung nicht beanstandet. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit der Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.
- 05** Die Flächennutzungsplan-Berichtigung Nr. 5 Bereich Bischleben- Stedten Bebauungsplan BIS650 „Waldorfschule“ wird gebilligt. Die 5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 6 BauGB zusammen mit dem Bebauungsplan BIS650 „Waldorfschule“ in der durch die Anpassung an den Bebauungsplan geänderten Form ortsüblich neu bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft gegeben wird.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurde die vorstehende Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung, die 5. FNP-Berichtigung und die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen o.ä. im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag und Donnerstag

09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr

Dienstag

09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr

Mittwoch und Freitag

09:00 - 12:00 Uhr

(außer samstags, sonn- und feiertags)

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Zugleich wird bekannt gemacht, dass der Flächennutzungsplan gemäß § 13 a Abs. 2. Nr. 2 BauGB im Wege der 5. Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes angepasst wird. Jedermann kann die Flächennut-

zungsplanberichtigung Nr. 5 für Bischleben- Stedten Bebauungsplan BIS650 „Waldorfschule“ am gleichen Ort und zu den gleichen Zeiten wie den Bebauungsplan einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die ungefähre Lage des Bereiches der Berichtigung ist aus beistehender Informationsskizze ersichtlich.

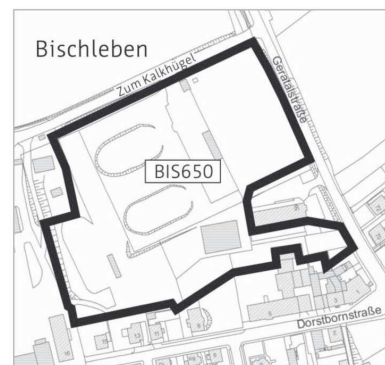
Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 2 ThürKO).

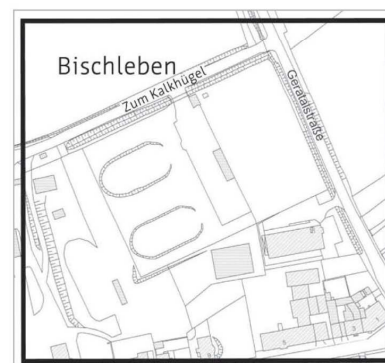
Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung ist aus beistehender Informationsskizze ersichtlich.



Bebauungsplan BIS 650

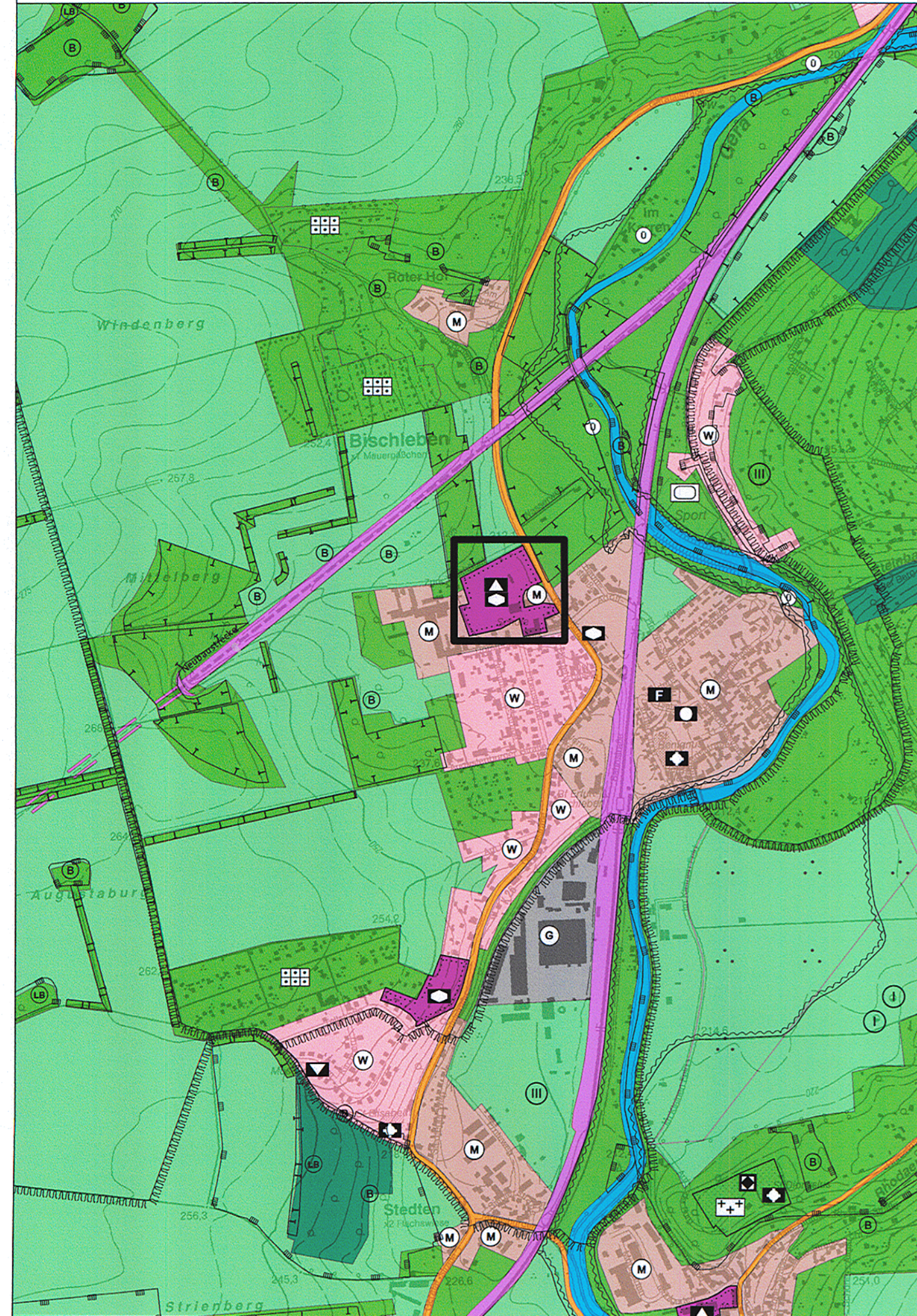


Flächennutzungsplan-Berichtigung Nr. 5

ausgefertigt: Erfurt, den 16.03.2015

gez. Bausewein
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Planzeichnung



Planzeichenerklärung

- 1. Darstellungen (§5 BauGB)**
- 1.1. Art der Baulichen Nutzung (§5Abs.2 Nr.1 BauGB, §§1-11 BauNVO)
- W Wohnbauflächen (§1Abs.1 Nr.1 BauNVO)
 - M Besondere Wohnbaugebiete (§4a BauNVO)
 - WS Kleinsiedlungsgebiete (§2 BauNVO)
 - M Gemischte Bauflächen (§1Abs.1 Nr.2 BauNVO)
 - G Gewerbliche Bauflächen (§1Abs.1 Nr.3 BauNVO)
 - SC Sondergebiete, die der Schöpfung dienen (§10 BauNVO)
- Woch- Wochenendhausgebiete
Erholung- Erholungsgebiete
Camping und Ferienhäuser
- SC Sonstige Sondergebiete, (§11 BauNVO)
- Handel- großflächiger Einzelhandel
 - Handel- nicht zentrenrelevant
 - Handel- Nahversorgungszentrum
 - Handel/ Sport- großflächiger Einzelhandel/ Sport
 - Bund- Bundeswehr
 - Landesregierung
 - Verw.- Verwaltung
 - Behördenzentrum
 - Kultur, Verwaltung, Forschung
 - Universität
 - FHE/ FHS/ Gartenbau- Fachhochschule Erfurt/ Gartenbau
 - Berufsbildungszentrum
 - Beh. wst.- Behindertenwerkstatt
 - Klinikum
 - Messe
 - mdr- Landesfunkhaus
 - medienbezog. Gewerbe
 - Stadion/ Sportanlagen
 - Sportanlagen
 - Gartenbau
 - Kresserpark
 - Tierprod.- Tierproduktion
 - Besamungsstation
 - TIP- Technologie- und Innovationspark
 - PS- Parken/ Sportanlagen
- Bedingte/ befristete Darstellung- Erstnutzung
- SC Sonstige Sondergebiete (§11 BauNVO)
- PV- Photovoltaikanlage
Gartenbau
- 1.2. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§5Abs.2 Nr.2 und Abs.4 BauGB)
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Anlagen und Einrichtungen:
- Öffentliche Verwaltung
 - Schulen und Bildungseinrichtungen
 - Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen/ Schulsportanlagen
- Post
- Städtischer Veranstaltungsort
- Feuerwehr
- Flächen für Sport- und Spielanlagen
- Sportanlagen
- Spielanlagen

- 1.3. Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege (§5Abs.2 Nr.3 und Abs.4 BauGB)
- Autobahnen und autobahnähnliche Straßen
 - Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
 - Flächen für den ruhenden Verkehr
 - Bahnanlagen
 - Umgrenzung der Fläche für den Luftverkehr
 - Flughafen
 - Straßenbahn

- 1.4. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§5Abs.2 Nr.4 und Abs.4 BauGB)
- Elektrizität
 - Gas
 - Fernwärme
 - Wasser
 - Abwasser
 - Abfall
 - Städtischer Betriebshof

- 1.5. Grünflächen (§5Abs.2 Nr.5 und Abs.4 BauGB)
- Sportplatz
 - Parkanlage
 - Dauerkleingärten
 - Friedhof
 - Spielplatz
 - Badeplatz, Freibad
 - Zeitplatz

- 1.6. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§5Abs.2 Nr.7 und Abs.4 BauGB)
- Wasserflächen
 - Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
 - Regenrückhaltebecken

- 1.7. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§5Abs.2 Nr.9a und b BauGB)
- Flächen für die Landwirtschaft
 - Flächen für den Gartenbau
 - Flächen für Wald

- 1.8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§5Abs.2 Nr.10, Abs.2a, Abs.4 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

2. Nachrichtliche Übernahme, Kennzeichnungen, Vermerke (§5Abs.4 und 4a BauGB)
- 2.1. Flächen für die Wasserwirtschaft und den Hochwasserschutz
- Überschwemmungsgebiet
 - Überschwemmungsgebiet
 - Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen (Trinkwasserschutzzone I bis III)

- 2.2. Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen
- Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen (§5Abs.2 Nr.8 Abs.4 BauGB) als nachrichtliche Übernahme von erteilten Gewinnungsrechten nach Bundesberggesetz (BBergG)
 - Flächen zur Sicherung von Bodenschätzen- Vorbehaltsgebiete gemäß RROP (§5Abs.2 Nr.8 BauGB)

- 2.3. Schutzgebiete
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts

- Naturschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- Naturdenkmal
- Geschützter Landschaftsbestandteil
- Besonders geschützte Biotope gemäß §18 VorlThurNatG
- Geschütztes Feldgehölz

- 2.4. Regelung für die Stadterhaltung und den Denkmalschutz
- Bauliche Gesamtanlage "Altstadt"
 - Bodendenkmal

3. Sonstige Planzeichen:
- Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§5Abs.3 Nr.3, Abs.4 BauGB)
 - Konzentrationszonen für die Nutzung von Windenergie (§5Abs.2b BauGB)
 - Stadtgebietsgrenze
 - Bereich der Änderung

Verfahrensvermerke

Der Stadtrat Erfurt hat am 24.04.2013 mit Beschluss Nr. 0130/13 zum Entwurf des Bebauungsplanes BIS650 "Waldorfschule" beschlossen, dass gemäß §13a Abs.2 Nr.2 BauGB der Flächennutzungsplan für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes BIS650 "Waldorfschule" im Wege der Berichtigung angepasst werden soll.

Erfurt, den 16.02.15

[Signature]
Oberbürgermeister

[Seal]
LANDESHAUPTSTADT ERFURT

Der Stadtrat Erfurt hat am 17.03.14..... Beschluss Nr. 17.03.14..... die 5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes gebilligt. Die 5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist zusammen mit dem Bebauungsplan BIS650 "Waldorfschule" in der durch die Anpassung an den Bebauungsplan geänderten Form ortsüblich neu bekannt zu machen. Es ist anzugeben, wo der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft gegeben wird.

Erfurt, den 16.02.15

[Signature]
Oberbürgermeister

[Seal]
LANDESHAUPTSTADT ERFURT

Die Übereinstimmung des Inhalts der 5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes mit dem Willen der Landeshauptstadt Erfurt werden bekundet.

AUSFERTIGUNG

Erfurt, den 16.02.15

Landeshauptstadt Erfurt
A. Bausewein
Oberbürgermeister

[Seal]
THÜRINGEN LANDESHAUPTSTADT ERFURT

Die 5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wurde zusammen mit dem Bebauungsplan BIS650 "Waldorfschule" in der durch die Anpassung an den Bebauungsplan geänderten Form im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 5 vom 27.3.15 ortsüblich bekannt gemacht.

Erfurt, den 09.04.15

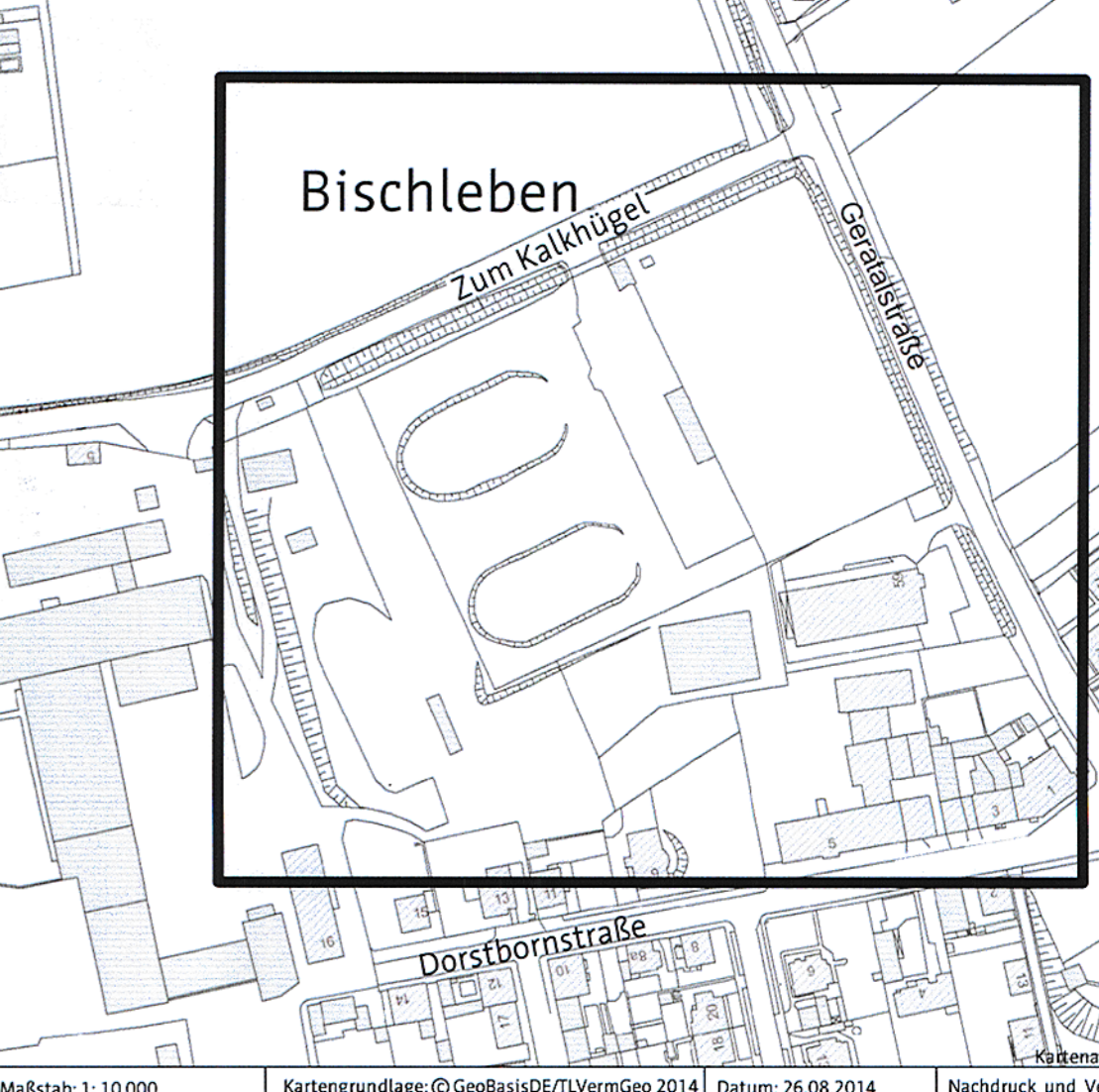
[Signature]
Oberbürgermeister

[Seal]
THÜRINGEN LANDESHAUPTSTADT ERFURT

Flächennutzungsplan - Berichtigung Nr.5

Bereich Bischleben
Bebauungsplan BIS650
"Waldorfschule"

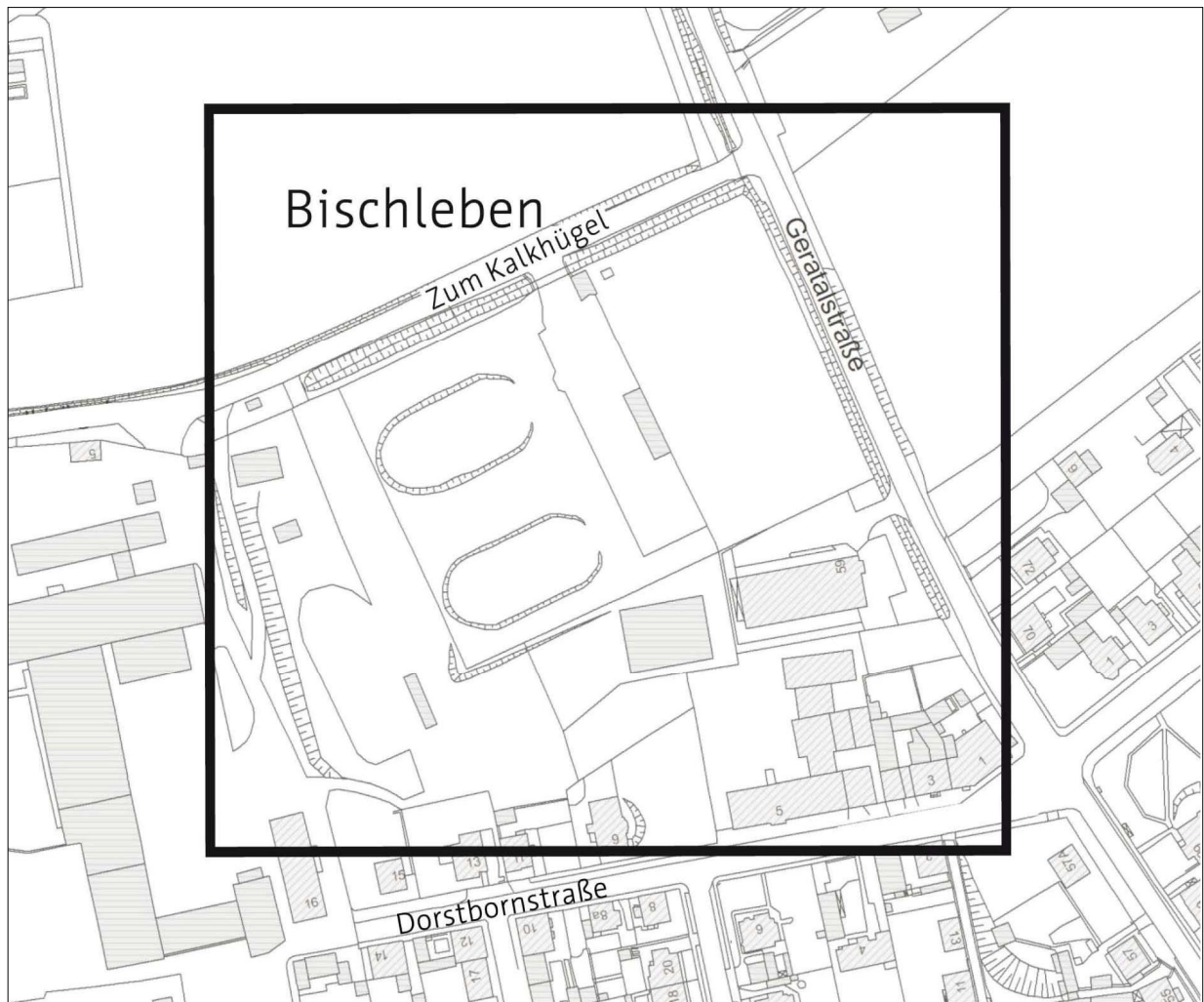
Erfurt
LANDESHAUPTSTADT THÜRINGEN
Stadtverwaltung



Flächennutzungsplan-Berichtigung Nr. 5

Bereich Bischleben Bebauungsplan BIS650 "Waldorfschule"

Begründung



Impressum



Amt für Stadtentwicklung
und Stadtplanung

Datum
26.08.2014

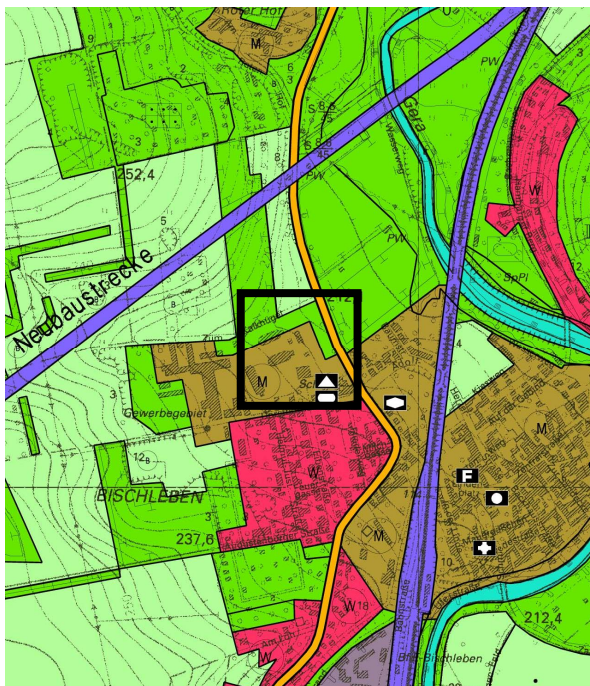
1. Begründung

Im wirksamen Flächennutzungsplan (Veröffentlichung im Amtsblatt vom 27.05.2006) wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes BIS650 "Waldorfschule" als Gemischte Baufläche mit den Symboleinträgen "Schulen und Bildungseinrichtungen" sowie "Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen / Schulsporthallen" und außerdem als Grünfläche dargestellt. Der Bebauungsplan entspricht mit der Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Schule" und "Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen" nicht den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes.

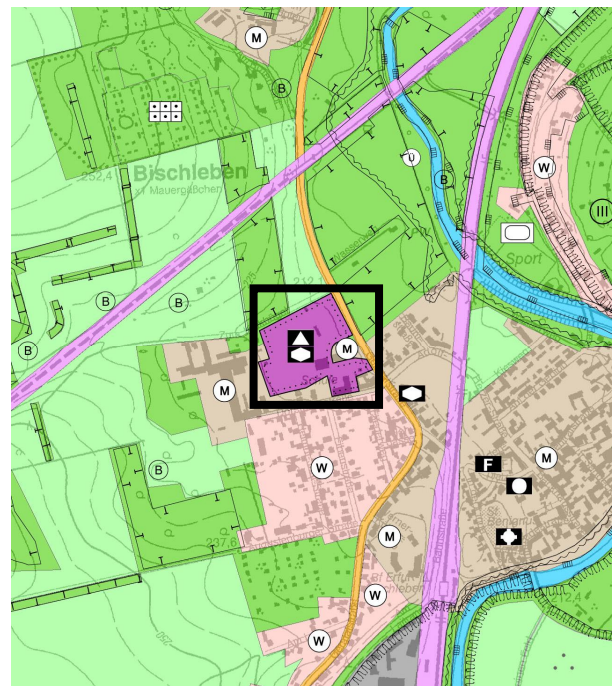
§ 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ermöglicht es der Gemeinde, durch einen den Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 BauGB entsprechenden Bebauungsplan der Innenentwicklung von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abzuweichen, ohne den Flächennutzungsplan in einem gesonderten Verfahren ändern oder ergänzen zu müssen. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes muss hierbei gewahrt bleiben. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

Das Plangebiet wird durch die Waldorfschule bereits im südlichen Teil für schulische Zwecke genutzt. Die bestehende Turnhalle dient dem Schulsport. Mit dem Bebauungsplan BIS650 "Waldorfschule" sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung der Waldorfschule geschaffen werden. Der Schule soll dabei außerdem eine, an den Bedarf angepasste Entwicklung ermöglicht werden.

Das neue städtebauliche Entwicklungsziel für das Plangebiet ist somit eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Schulen und Bildungseinrichtungen" sowie "Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen". Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes wird dabei gewahrt.



Auszug wirksamer FNP (Veröffentlichung im Amtsblatt vom 27.05.2006) mit Bereich der FNP-Berichtigung



Bereich der FNP-Berichtigung Nr. 5 für den Bereich Bischleben, Bebauungsplan BIS650 "Waldorfschule", Stand 26.08.2014; Kartengrundlage: GeoBasisDE/TLVermGeo2014